

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Stuttgarter Straße“, Stadt Reutlingen

• Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma Georg Reisch GmbH & Co. KG plant den Neubau des Landratsamts Reutlingen sowie eines Wohngebäudes an der Stuttgarter Straße im Osten der Stadt Reutlingen. In diesem Zusammenhang ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Stuttgarter Straße“, Stadt Reutlingen vorgesehen.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans könnten Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten verbunden sein, die zu einer Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verboten gemäß §44 Abs.1 Nr.1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) führen.

Im Jahr 2015 wurde vom Planungsbüro Ökologie • Planung • Forschung, Dipl.-Geogr. Matthias Güthler eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse zum Bebauungsplan „Stuttgarter Straße“, Stadt Reutlingen erstellt. Da faunistische Daten in der Regel nach spätestens fünf Jahren als veraltet gelten, soll nun eine Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse erarbeitet werden. Nach Absprache mit dem Landratsamt Reutlingen kann diese in Form einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung durchgeführt werden.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung sollen daher die Auswirkungen auf relevante Tiergruppen bzw. -arten überschlüssig abgeschätzt werden.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung umfasst:

- eine Übersichtsbegehung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (= Untersuchungsgebiet) zur Erfassung geeigneter Lebensräume und Habitatstrukturen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten und
- die Dokumentation der Untersuchungsergebnisse einschließlich einer ersten groben Einschätzung und Bewertung artenschutzrechtlicher Auswirkungen (gegliedert nach betroffenen Tiergruppen bzw. -arten) sowie der Darstellung ggfs. erforderlichen vertiefenden Untersuchungsbedarfs.

Die Georg Reisch GmbH & Co. KG hat die Planbar Güthler GmbH mit der Erstellung des entsprechenden Gutachtens beauftragt.

2. Charakterisierung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Stuttgarter Straße“, liegt zentrumsnah im Siedlungsbereich der Stadt Reutlingen und umfasst die Flurstücke 4108, 4109/1, 4111 und 4111/1 (vgl. Abbildung 1 und 2).

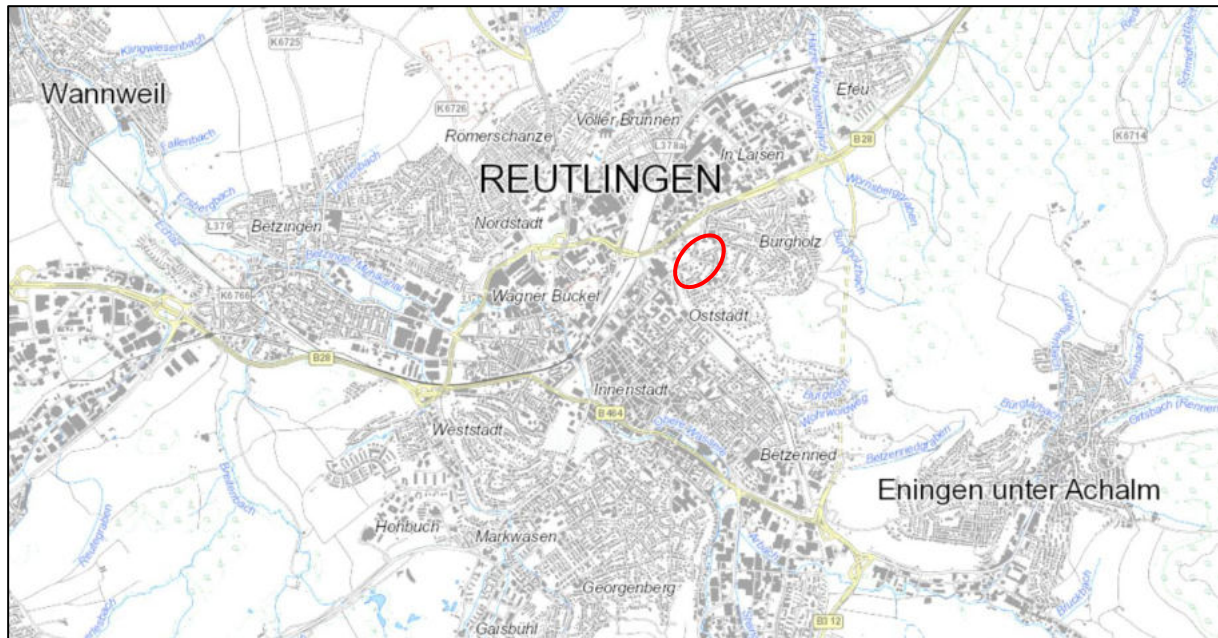


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs in Reutlingen (rote Ellipse),
Quelle: Topographische Karte 1: 25.000, unmaßstäblich.

Das Untersuchungsgebiet für die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung entspricht dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Stuttgarter Straße“, Stadt Reutlingen (vgl. Abbildung 2, rote Abgrenzung). Das Untersuchungsgebiet wird im Nordwesten von der Stuttgarter Straße und im Osten von der Karlstraße begrenzt. Südlich verläuft die Ludwigstraße, während die Wohngebäude der Riedstraße die westliche Gebietsgrenze bilden. Das unmittelbare Umfeld des Untersuchungsgebiets ist durch mehrstöckige Wohngebäude und gewerblich genutzte Gebäude geprägt.

Das Untersuchungsgebiet umfasst ca. 1,2 ha und wird größtenteils von verschiedenen Autohändlern als Ausstellungsfläche für Gebrauchtfahrzeuge genutzt. Mehrere Container und Gartenlauben, welche von den Autohändlern als Büroräume genutzt werden, befinden sich auf der Fläche. Die Untersuchungsgebietsfläche ist überwiegend asphaltiert bzw. geschottert. Vereinzelt sind kleine Ruderal- / Grünflächen vorhanden. Gehölze (überwiegend Platane) befinden sich am östlichen und südlichen Rand des Geltungsbereichs sowie vereinzelt im nordwestlichen und zentralen Bereich des Untersuchungsgebiets (vgl. Abbildung 2).



Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Stuttgarter Straße“, Stadt Reutlingen.
Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19.

3. Untersuchungsmethoden

Am 05.02.2021 wurde eine Übersichtsbegehung innerhalb des Untersuchungsgebiets zur Erfassung geeigneter Lebensräume und Habitatstrukturen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten durchgeführt.

Vorkommende Gehölze wurden nach Baumhöhlen sowie Holz- und Rindenspalten abgesucht, die wichtige Habitatstrukturen für höhlenbrütende Vögel, baumhöhlenbewohnende Fledermäuse oder xylobionte Käfer darstellen können. Die Untersuchung der Gehölze erfolgte bodengestützt unter Verwendung eines Fernglases.

Die im Untersuchungsgebiet befindlichen Container bzw. Gartenlauben wurden stichprobenhaft auf potenzielle Quartiere für Fledermäuse und Brutplätze für gebäude- und nischenbrütende Vogelarten untersucht. Es wurde auf direkte, als auch auf indirekte Nutzungshinweise (Kotspuren, Nester, etc.) der genannten Tiergruppen geachtet (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Indirekte Hinweise, zum Nachweis gebäudebewohnender Fledermäuse und Vögel.

Indirekte Hinweise	Tiergruppe Fledermäuse	Tiergruppe Vögel
Kotspuren	X	X
Urin- und Fettflecken	X	-
Reste von Beutetieren	X	X
Nester bzw. Nistplätze	-	X
Totfunde	X	X

Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurde zudem auf Biotopstrukturen geachtet, die sich als Habitate für weitere artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen könnten, z. B. besondere Pflanzenarten (Anhang IV-Arten und Nahrungspflanzen für artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten) oder potenzielle Reptilienhabitate.

Auf Basis der Geländebefunde wurde eine Abschätzung artenschutzrechtlicher Konflikte und des erforderlichen vertiefenden Untersuchungsbedarfs erstellt.

4. Untersuchungsergebnisse

Habitatstrukturen an Gebäuden (Container und Gartenlauben)

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Gebäude. Die verschiedenen Container und Gartenlauben innerhalb des Geltungsbereichs weisen keine Strukturen auf, welche für gebäudebrütende Vogelarten und gebäudebewohnende Fledermäuse als Brutplatz bzw. Quartier nutzbar sind.

Habitatstrukturen an Gehölzen

Die Gehölze im Untersuchungsgebiet können potenziell von frei- und höhlenbrütenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. Im Rahmen der bodengestützten Untersuchung der Gehölze konnten zwei Reisignester (Tauben) und ein Singvogelnest in den Gehölzen auf der östlichen Untersuchungsgebietsgrenze festgestellt werden (vgl. Abbildung 3).

Eine Eignung der Bäume als Habitat für höhlenbrütende Vogelarten oder baumbewohnende Fledermäuse kann aufgrund fehlender Strukturen (z. B. Astlöcher und Rindenspalten) ausgeschlossen werden. Auch das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter xylobionter Käfer (z. B. Eremit) kann aufgrund fehlender Mulmkörper mit ausreichendem Volumen ausgeschlossen werden.

Eine kleine Vogelnisthilfe konnte an einer Platane auf der südlichen Grenze des Untersuchungsgebiets festgestellt werden. (vgl. Abbildung 4).



Abbildung 3: Reisignester der Taube (Bild links und Bild Mitte) und Singvogelnest (Bild rechts) in den Platanen auf der östlichen Untersuchungsgebietsgrenze.



Abbildung 4: Vogelnisthilfe an einer Platane auf der südlichen Untersuchungsgebietsgrenze.

Flächenhafte Habitatstrukturen

Das Untersuchungsgebiet besitzt kleinräumig Strukturen, die sich als potenzielle Reptilienhabitate für Zaun- und Mauereidechse eignen. Das Untersuchungsgebiet befindet sich jedoch inmitten des Siedlungsbereichs von Reutlingen und ist von zum Teil stark befahrenen Straßen umgeben. Dementsprechend besteht kein direkter Kontakt zu anderen potenziellen Reptilienhabitaten wie der ca. 300 m entfernten Bahntrasse, Weinbergen oder Halboffenlandflächen. Durch die isolierte Lage wird ein Vorkommen von Reptilien als äußerst unwahrscheinlich erachtet.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten keine Raupenfraßpflanzen artenschutzrechtlich relevanter Schmetterlingsarten wie z. B. Weidenröschen (*Epilobium spec.*) oder nicht-saure Ampferarten (z.B. *Rumex obtusifolium*) festgestellt werden.

Die Freifläche des Untersuchungsgebiets inklusive der Gehölze dient lediglich als kleinräumiges, qualitativ minderwertiges Nahrungs- bzw. Jagdhabitat für Vögel und Fledermäuse.

Sonstige Habitatstrukturen

Im Rahmen der Begehung konnten außer den zuvor beschriebenen Strukturen keine weiteren Habitatstrukturen festgestellt werden. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten sowie FFH Anhang IV-Arten der Tiergruppen Amphibien, Fische, Weichtiere und Libellen können im Untersuchungsgebiet aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg oder ihrer artspezifischen Lebensraumsprüche ebenfalls ausgeschlossen werden.

5. Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Im Folgenden wird für die vom Vorhaben potenziell betroffenen Tiergruppen dargestellt, welche Arten betroffen sein könnten, welche artenschutzrechtlichen Konflikte durch die Planung zu erwarten sind und welche Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind, um artenschutzrechtliche Konfliktsituationen in Bezug auf die (potenziell) vom Vorhaben betroffenen Tiergruppen zu vermeiden.

5.1 Tiergruppe Vögel

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten im Untersuchungsgebiet bzw. daran angrenzend die Vogelarten Kohlmeise, Amsel, Haussperling, Rabenkrähe und Stadttaube festgestellt werden. Das Untersuchungsgebiet bietet für freibrütende Vogelarten und in geringem Maß (Nisthilfe) für höhlenbrütende Vogelarten geeignete Nistmöglichkeiten.

Durch die Lage der Untersuchungsfläche im Siedlungsbereich von Reutlingen ist davon auszugehen, dass alle (potenziell) vorkommenden Arten ein relativ hohes Maß an Störungen vertragen. Es ist somit nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung durch bau- oder betriebsbedingte Störungen zu rechnen.

Die Qualität des Untersuchungsgebiets als Nahrungshabitat ist gering. Der Verlust der Gehölze und kleinräumigen Ruderal- / Grünflächen ist nicht mit einem erheblichen Verlust an Nahrungshabitaten verbunden. Insbesondere, da im Umfeld zum Untersuchungsgebiet höherwertigere Nahrungshabitats in Form von Hausgärten und Grünflächen zur Verfügung stehen.

Freibrüter

Die Gehölze im Untersuchungsgebiet eignen sich als Brutplatz für diverse freibrütende Vogelarten.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gilde der Freibrüter sind immer dann betroffen, wenn Bäume und Gehölze zurückgeschnitten, verpflanzt oder entfernt werden. Die Umsetzung der Vorhaben ist vorrausichtlich mit der Entnahme von Gehölzen verbunden. Somit werden (potenziell) genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von freibrütenden Vogelarten entnommen, beschädigt oder zerstört. Sofern Eingriffe in die Baumbestände während der Brutperiode der Gilde stattfinden, können hier brütende Vögel, ihre Eier und Küken mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt oder getötet werden.

Höhlenbrüter

Im Rahmen der Begehung wurde an einer Platane an der südlichen Grenze des Untersuchungsgebiet eine kleine Vogelnisthilfe festgestellt. Sofern die Nisthilfe während der Brutperiode der Arten der Gilde entfernt wird, können hier brütende Vögel, ihre Eier und Küken mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt oder getötet werden.

Um artenschutzrechtliche Konfliktsituationen in Bezug auf die (potenziell) vom Bauvorhaben betroffenen Tiergruppen Vögel zu vermeiden, sind folgende **Vermeidungsmaßnahmen** zu beachten:

- Die Entfernung von Gehölzen muss auf ein Minimum beschränkt werden
- Gehölze dürfen für die Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden

- Eingriffe in Gehölzbestände müssen außerhalb der Brutzeit von Vögeln, also zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar stattfinden
- Die Vogelnisthilfe muss im räumlich-funktionalen Zusammenhang außerhalb der Brutzeit von Vögeln, also zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar an eine geeignete Stelle umgehängt werden.
- Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde Fassaden oder Fenster mit einem Außenreflexionsgrad größer 15% an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen bzw. der offenen Feldflur unzulässig

Empfehlung:

Bei Nachpflanzungen sollten Vogelnährgehölze, wie heimische Obst- und Laubbäume (z. B. Süß- oder Sauerkirsche, Apfel, Felsenbirne, Feldahorn, Eberesche) und beerentragende Sträucher (Schwarzer Holunder, Liguster, Hartriegel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe oder Wolliger Schneeball) verwendet werden, um das Nahrungsangebot zusätzlich zu erhöhen.

6. Fazit

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Stuttgarter Straße“, Stadt Reutlingen kommt es zu Eingriffen in Wege- und Stellplatzflächen, kleinere Ruderal- / Grünflächen und Gehölzbestände. Mit der Umsetzung des Vorhabens könnten Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten verbunden sein. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wurde eine erste grobe Erfassung der potenziell geeigneten Habitatstrukturen und Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen bzw. -arten durchgeführt.

Im Untersuchungsgebiet können Gehölze und eine kleine Vogelnisthilfe an einer Platane von frei- bzw. höhlenbrütenden Vogelarten als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. Des Weiteren eignet sich das Untersuchungsgebiet, wenn auch nur in geringem Umfang als Nahrungshabitat für Vögel. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist somit für die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Vogelarten dieser Gilden nicht auszuschließen.

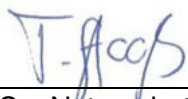
Für die Tiergruppe Fledermäuse finden sich keine als Quartier geeigneten Strukturen im Untersuchungsgebiet. Das Untersuchungsgebiet stellt lediglich ein potenzielles, kleinräumiges Jagdhabitat für Fledermäuse auf ihren Transferwegen zwischen den im Siedlungsbereich gelegenen Quartieren und den großzügigen Gärten und weiter entfernt liegenden Habitaten am Siedlungsrand dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann somit für die Tiergruppe Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten kleinräumig Strukturen, die sich als potenzielle Reptilienhabitate für Zaun- und Mauereidechse eignen vorgefunden werden. Aufgrund der isolierten Lage des Untersuchungsgebiets wird ein Vorkommen von Reptilien als äußerst unwahrscheinlich erachtet.

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen und -arten im Untersuchungsgebiet wird aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg oder ihrer artspezifischen Lebensraumansprüche ausgeschlossen.

Im Rahmen der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Stuttgarter Straße“, Stadt Reutlingen entfallen Nistplätze verschiedener frei- und höhlenbrütender Vogelarten. Sofern die im vorliegenden Gutachten dargestellten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, ist die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Stuttgarter Straße“, nach den Erkenntnissen der durchgeführten Untersuchung nicht geeignet Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu verletzen und damit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Ludwigsburg, 10.02.2021



M. Sc. Naturschutz & Landschaftspl. Tatjana Stooß